



VI. 4^e 21^g (cat. 2,4g6^a)



Hochfürstl.
Sachsen-Coburgische
Revidirte

Verordnung/

Wie es hinführo in der allhiefigen Fürstl.
Residenz-Stadt Coburg/

Und auf dem Lande in Städten/
Flecken und Dörffern/
Bey Verlöbntissen/

Hochzeit- und Kindtauffen/
Gewatterschafften/ Begräbntissen/
Und sonsten gehalten werden soll/

Auf gnädigsten
Special-Befehl/
Durch die gesambte Regierung

^{Allda/}
publicirt im Jahr
1708.

E D B U R G /

Druckts Joh. Nic. Mönch / S. S. gesambtschafft. Buchdrucker.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or heading, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Several lines of handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.





Wir statt und im Nahmen der Durchl. hochfürstl. Herrschaffen hiesigen gesambten Fürstenthums / fügen auf dero gnädigsten Special-Befehl wir zur gemeinschafflichen Regierung anhero verordnete Räte / Allen und jeden dero Prälaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ampts-Haupt-Leuthen / Ambt-Mannen / Castnern / Centh-Grafen/ Verwaltern/ Voigten / Bürger-Meistern und Räten / auch Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörffern / Bürgern und Dorffs-Gemeinden/ dann allen Dienern / und Bedienten // Lehen, Leuthen/ Untertanen und Verwandten / Geist und Weltlichen Standes/ hiermit zuwissen:

Demnach aus heiliger Schrift bekandt/ was massen die Göttliche Majestät nicht nur durch allerley Sünden insgemein / sondern auch bevoreus / durch übermaas in Essen und Trincken/ Pracht und Hoffarth in Kleidungen/ auch Verschwendung des beschriebten Segens / höchlich erzürnet / und zu allerhand Land-Plagen und Straffen/ (deren man leider! die Zeit her gnugsam empfunden und noch mehr zubeforgen hat /) bewogen wird / und die Erfahrung bezeuget / daß durch obgedachte Sünden/ so wohl der Nächste gedärgert / als auch durch allzugroße

Unkosten und unnöthige Ausgaben / dergleichen Verschwender / Ihnen und den Ibrigen zu grossen Schaden / in gänglichen Abfall ihrer zeitlichen Nahrung / und also in kümmerlichen Zustand gesetzet werden / auch leider am Tage lieget / Daß dergleichen ärgerliches Wesen / sowohl bey Verlöbniß / Hochzeiten / Begräbniß / und mit Kleidungen / als absonderlich bey Gevatterschaften und Kind. Tauffen / in hiesiger Residenz-Stadt Coburg / auch andern Städten / Flecken und Dörffern dieses Landes / vorzugehen pflege / indeme nicht nur die Kindes Väter / bisheriger böser Gewohnheit nach / am Tage der Kindtauff / mit ihren höchsten Unkosten / zuweilen auch gar über ihr Vermögen / kostbare Gastereyen ausrichten / sondern auch die erbetene Gevattern / ungleicher Nachrede zuentgehen / auff eine einzige Gevatterschaft ein hohes und unerschwingliches / aus ihren Mitteln / durch überreichung des Eingebindes und anderer Geschenke / auff's Beste / an Pauthen. Heimbden / Waisen / Eyern / Hünern / Kleidung / Verehrungen zum Heil. Christ / zum Neuen Jahr / bey Begräbniß der Tauff. Pauthen und bey Verheyrathung derselben / und sonst auffwenden müssen ; Dahero denn erfolget / daß die ersuchte Gevattern / wegen so vieler Auffwendungen / der Ubrakten Christlichen und guten intention der Gevatterschaft schnurstracks zuwider / zu Unwillen und Ungedult veranlasset / ja ein und andere / welche dergleichen Ersuchung zu Gevatterschaften öfters betroffen / bey diesen ohne das Geldklemmen Zeiten / deshalb / und daß sie es denen vermögenden Leuthen nachthun / und den Schein nicht von sich geben mögten / als
ob

ob sie solch Ehrlich Werk nicht gerne übernommen hätten/ das Ihrige zuversetzen/ und/ weils baar Geld dißfalls vorhanden seyn müssen / wohl gar umb ein geringes / zu ihrer größten Betrübung / zu verkaufen genöthiget worden/ und hierdurch in grosse Dürfftigkeit und Armuth gerathen/ einfolglich weder die Herrschafftliche Schuldigkeiten abstaten / noch ihre Kinder ehrlich auffziehen / vielweniger bey Kriegs- und Sterbens- Räuften / einreißender Theurung / oder anderen Land- Plogen / Ihnen und denen Ihrigen rathen oder helfen können;

Als sind Ibro Hochfürstl. Durchl. unsere gnädigste Herrschaffen/ aus Antrieb deroselben Ehrlichen Gewissens / und in Betrachtung des von Gott ihnen anvertraucten Hohen Fürstl. Amtes bewogen worden / solchen hochschädlichen und hochstraffbaren Mißbräuchen / auch unverantwortlichen Beginnen / bösen Gewohnheiten/ und dadurch eingeführten Verschwendungen nicht länger nachzusehen; Haben derowegen / über dasjenige / was dero höchstseel. Regierungsverfahren den 24. Maji 1596. den 29. Nov. 1613. den 21. Jun. 1640. den 2. Jan. 1652. den 15. Octobr. 1659. den 15. Octobr. 1663. verschiedentlich specialiter, und dann insgemein in denen publicirten Landes-Ordnungen / auch noch letz Ibro Hoch- Fürstl. Durchl. Herr Herzog Albrecht höchstseiligen Andenkens nach angetretener Landes-Regierung im April. 1681. dißfalls gemessen veranlasset / zu Beförderung der Ehre Gottes / Erhalt- und Fort- Pflanzung Ehrlicher Erbarkeit und guten Wandels / sodann allen deroselben Unterthanen zu verhoffendlichen

A 3

Nuz

Muz und bessern Auffnehmen / und zugleich zu Er-
 aufferung ihrer zeitlichen Nahrung und Wohlsahrt / für die-
 sesmahl / aus Landes Fürst. Liebe und Sorgfalt / ge-
 genwärtig Provisional-Anweisung inmittelst revidiren /
 und bis zu Auffricht und Bestättigung einer völligen Po-
 licy und Landes-Ordnung / worauff ebenfalls / hier-
 nechst gedacht werden soll / durch den öffentlichen Druck /
 zu männigliches Wissenschaft / und ihrer Diener / Un-
 terthanen / und Verwandten gehorsamsten Nachachtung /
 publiciren zu lassen / gnädigt verordnet.

Dieweil aber dieselbe nicht einerley / sondern theils
 fürnehmern / theils mittlern / theils geringern Standes
 sind ; So wollen Ibro Hochfürst. Durchlauchtigkei-
 ten / zu mehrer Erläuterung dieser anbefohlenen Anstalt /
 durch die Fürnehmern / erstlich dero Canzlar und sambt-
 liche Räte in allen Collegiis / wie auch die fürnehmste
 Hof-, Kriegs- und Cammer-Bediente / dann die von Adel /
 Hoch-graduirte Geist- und Weltliche Persohnen ; Durch
 die Mittlern aber ihre Secretarien und Beambte / so nicht
 Adelichen Standes / noch hoch-graduiret sind / Hier-
 nechst die Pastores und Diaconos , wie nicht weniger Can-
 zley- und Cammer-Verwandten / die Bürgermeister
 und Raths-Glieder in denen Städten / auch Schul-Be-
 diente und die Jhnen gleich zuachten ; Und endlich
 durch die Geringen so wohl die gemeinen Bürger und
 Handwerks-Leuthe / als Bauern / Dienst-Bothen / Tag-
 löhner und dergleichen / verstanden haben.

Solchem nach soll

I.

Key Verlöbnißen

nicht mehr / als (1.) eine Mahlzeit / jedoch ohn Tanz und
 Spielleuth bisherigen/Branch nach/wann es die interessan-
 ten/die dazu eben nicht gehalten sind/bey Aufsetzung eines
 Kuchen oder weißen Brodes und Truncles allenfalls nicht
 bewenden lassen wollen/ausgerichtet / bey derselben (2.)
 keine frembde kostbare Weine noch theure Sprissen/ auch
 kein Confect, sondern ein weniges an Kost und Trancf/ohne
 allen Ueberfluß/ so jedes Orts zu habē, aufgesetzt, auch dar-
 zu (3.) Niemand als Taufsparten/ Beicht, Väter/ und
 etliche wenige Bluts, Verwandten / oder nahe verschwä-
 gerte Persohnen / oder / in deren Ermangelung / zwey
 oder drey andere vertraute Freunde oder Nachbarn/
 erbethen werden/ und (4.) nicht länger als 3. Stunden
 bey der Mahlzeit bleiben. Da nun die / so des ersten
 Standes sind/ darwider handeln / sollen Sie jedesmahl
 mit 8. Gulden / die Mittlern mit 5. Gulden / die Gerin-
 gen aber mit 3. Gulden / oder da diese Letztere nicht so
 viel im Vermögen haben / selbige mit Gefängnis, oder
 Arbeit, Straffe dafür belegt werden.

II.

Die Hochzeiten/

worbey der Kirchgang Vormittags auff's längste Punct
 10. Uhr

10. Uhr ohne vorherige Speisung geschehen soll/ auch Bräutigam u. Braut auff keinen Hochzeit-Gast länger zuwarten/ bey Vermählung der Helffte der/ nach jedes Condition in dieser Verordnung gesetzten Straffe/ jedoch daß diejenigen/ so wegen Ampts-Geschäfte oder anderer erheblichen Ursachen zu gesetzter Zeit/ umb mit Bräutigam und Braut in die Kirchen zugehen/ in dem Hochzeit-Haus nicht erscheinen können/ sodann nachkommen und nach geendigter Kirche in guter Ordnung miteinander sich ins Hochzeit-Haus verfügen können/ wögen (1.) wie bißhero meistens üblich gewesen/ ferner zwey Tage/ und zwar jeden Tag nur mit einer Mahlzeit in Städten und Dörffern in Wirths-Häusern/ absonderlich aber hiey zu Coburg in denen Gast-Höfen gehalten werden. Dabey soll niemanden/ als denen Bräutigam und Brautführern/ Eltern/ Groß-Eltern/ Kindern und Geschwistern/ jedoch vorbehältlich jedes freyen Willen/ solches zuthun oder zulassen/ Schnupftücher und Citronen auszutheilen erlaubt seyn; Ingleichen soll auff dem Lande/ wo es bräuchlich/ bloß nur jezt-gedachten Perfohnen/ Gürtel ausgetheilet/ und darneben alles Gottloses Wesen/ mit Fluchen/ Schweren/ Schänden/ Schreyen und Jauchzen bey ernstler Straffe/ unterlassen werden; Darzu (2.) gleichergestalt keine andere/ als Bluts-Freunde/ verschwägerte Perfohnen/ oder sonst bekante gute Freunde/ in gehöriger Anzahl/ und zwar von denen in der 1. Class. höchstens zu 2. Tafeln und 4. Tischen: Von denen in der 2. zu 6. Tischen: Und denn in der 3. zu 4. Tischen/ bey der obbemeldeten verschiedenen Straffe/ erbetben; hingegen (4.) andere und

und auswärtige Leute / mit schriftlichen Einladungen
gänglich verschonet / auff solch schriftliches Ersuchen
auch so wenig / als von denen / die entweder gar nicht bey
der Hochzeit / oder zwar bey dem Kirchgang / aber nicht
bey der Mahlzeit verbleiben / denen von Speiß und
Tranc nichts nachzuschicken / Geschenke / bey vorge-
melter Straffe / übersendet / und von denen (5.) so
bey Schenk- Hochzeiten / (sie mögen nun in einem
Wirths-Hause / oder sonst wo ausgerichtet werden)
erscheinen / und zwar von den Fürnehmen / nicht über
einen Reichs-Thaler; Von denen Rittlern / nicht über
einen Fränckischen Gulden; Von denen Geringen a-
ber / nicht über einen halben Fränckischen Gulden / (ob-
gleich der Bräutigam oder die Braut ihre Tauff-Par-
then sind) von einem jedwedern bey seines gleichen / bey
Vermeidung vorgedachter Straffe / geschencket und offe-
rirt; Aufgedingeten oder Zahl-Hochzeiten aber / und da
man mit einem Wirth (welcher die Gäste vor das ge-
dungenes Geld zur Genüge zu speissen / auch zu solchem
Ende die Speiß-Zittel jedesmahl / nach bisherigem
Brauch / dem Ambr und Rath zum Durchsehen und Un-
terschreiben / zu zusenden hat) ein gewisses gedungen-
das / so auf jede Person kömmt / und wann je ein Gast
etwas mehrers geben will / die Helffte dessen / so angedun-
gen worden / annoch darüber / und weiter nichts / es sey
denn von denen nächsten Bluts-Verwandten (welche
doch obgemeltes Quantum / nach Standes Unterscheid-
zu beobachten haben) dem Bräutigam und Braut ver-
ehret werden. (6.) Damit aber vergebliche Unkosten ver-

B

mie-

mieden bleiben/ und man auf die/ so zwar erbetben/ aber
hernach nicht erscheinen/ nicht umbsonst zuschicken möge/
sollen die erbetbene Gäste/ wann sie von den Hoch-
zeit/ Bittern eingeladen werden/ gegen dieselbe sich be-
ständig zu erklären schuldig seyn/ ob sie erscheinen wol-
len oder nicht/ damit sich bey Schenck. oder Zahl. Hoch-
zeiten der Bräutigam und Wirth/ mit Anschaffung der
Speißen und Getrâncks darnach achten können. (7.)
Nachdeme auch der schädfl. Mißbrauch einreissen wollen/
daß die erbetbene Gäste auff Hochzeiten/ ihre nicht mit-
gebetene Kinder und Gesinde nach sich gezogen/ worin
der denn/ nebst anderer Ungelegenheit/ wegen des dar-
durch zuweilen veranlasseten Verlusts an Zinn und derg-
leichen/ bißhero große Beschwerde geführt worden;
Als soll solches nicht zugelassen/ und denen Gästen/ ihre
Kinder und Gesinde/ so nicht eingeladen/ mit sich auff
das Hochzeit. Mahl zu nehmen/ bey allbereit gesetzter
Strafe/ verbotben seyn. Da aber etwa ein erbetbener
Gast eines Kindes/ Dieners oder Magd sich zu gebrau-
chen hette/ dem. oder derselben soll auf sein oder ihr An-
fordern/ sonderlich von Getrâncke/ nichts übriges/ außer
der Nothdurfft/ gereicht/ vielweniger dergleichen von
ihnen eigenthätig weggenommen oder vertragen werden.
(8.) Die Geistlichen/ wie auch Cantores und Schul. Ver-
dienten/ sollen mit deme/ was ihnen jedes Orts/ bestän-
digen Herkommen nach/ von Bräutigam und Braut/
wegen der Trau. und resp. anderer Verrichtung zuges-
chicket wird/ zufrieden seyn/ und über dasselbe nichts be-
gehren/ noch fordern. Denen Musicanten und Spiels
leu

Leuten / welchen von Bräutigam und Braut auf beede Hochzeit Tage vor jede Stimme (deren die Vornehmsten 6. die Mittelern 4. und die Geringsten 3. halten und brauchen mögen) 16. Sgr. neben der ihnen / jedoch nicht wie denen Gästen / gebührenden Speisung zu reichen / soll (9.) die bemelte zwey Hochzeit-Tage über / von den Vornehmsten Gästen aufs Höchste 3. Bagen von denen Mittelern 2. Bagen von denen Geringern aber nur 1. Bagen bey Aufsetzung eines Tellers oder dergleichen / aufgelegt / und weiter nichts / wegen des Vortanges / in die Geige oder sonst verehret / und im übrigen die Länge / und zwar von denen honoratoribus in den Häusern / wo die Hochzeit / Mahlzeiten ausgerichtet werden / wenn allda Platz zum Tanzen ist / hergegen von denen andern uf dem Tanz-Boden im Rathhause allhier zu Coburg; in denen Land-Städten und Dörfern aber an den Orten / wo es bishero bräuchlich gewesen / ohne alles üppisches Wesen / in geziemender Frölichkeit jedoch erst nach vollbrachter Mahlzeit / und allein von den anwesenden Hochzeit-Gästen / gehalten / und solche Länge des Sommers nach 10. Uhr / und des Winters nach 9. Uhr gar nicht verstatet / noch einiger Reigen zugelassen / auch die Spielleute / so über solche Zeit aufzuspielen sich gelüsten lassen / mit 3. Tagen Gefängniß-Straffe unausbleiblich belegt werden. Im übrigen soll denen von denen zweyen erstern Classen zugelassen seyn / mit Zincken und Posaunen sich in die Kirchen fahren zu lassen / die in der 2ten und lehtern Classe aber dergleichen ohne vorhergehende Obrigkeitl. dispensation sich nicht gebrauchen / sondern bey denen Geigen verbleiben.

ben. Endlich soll auch (10.) denen Hochzeit-Gästen nach eingenommener Mahlzeit in dem Gasthof / oder nach gehaltenen Tanz / von dem Tanz-Boden / mit denen Bräutigam oder Braut in ihre Behausung zu gehen / und daselbst neue Ungelegenheit zu verursachen / hiemit gönglich verbotthen seyn.

III.

Key denen Kind-Tauffen

soll (1.) kein Kind / nach seiner Geburth / 2. Tage ungetauft gelassen / und welcher Kindes-Vater darwider handelt / wie gemeldet / nach Standes Unterscheid / gestraffet / auch (2.) künsttig alle Kinder / ausser dem Nothfall / oder besonderer Herrschafft. dispensation, nicht in privat-Häusern / sondern in der Kirche getauft / (3.) keine Kinder / wie bishero geschehen wollen / so noch nicht zum 5. Abendmahl gangen / zur Gevatterschaft ersuchet / auch (4.) wenn mehr als ein Gevatter / deren jedoch in allen über drey nicht seyn sollen / ersuchet wird / lauter un- verehelichte ledige Manns- und Weibs-Personen nicht zusammen gebethen werden. (5.) Überdies allen Verschwendungen gründlich vorzubeugen / und die Sechswöchnerinnen / zumahl bey dem zu solcher Zeit sich gemeinlich ereignenden schwachen Zustande / nicht zu beunruhigen / soll weder vor / noch nach verrichtetem Tauff-Actu, bey oft-erwehnter unausbleiblichen Straffe / einig Tauff-

Tauff-Mahl mit gekochten Speißen gehalten / noch die
 Gevattern dazu erberhen / auch weder Confect, Obst/
 Kuchen oder etwas vom Getränck ihnen vorgesehet/
 sondern sich ein jeder von denen Tauff-Zengen und die
 Weibs-Persohnen / die sonst aus verwand- Freund-
 oder Nachbarschaft der Tauffe mit bewohnenwollen/
 absonderlich gegen der bestimmten Zeit in der Kirchen
 einfinden / und das Kind alleiniglich von dem Vater und
 ein baar Unverwandten Weibern hinein begleitet / nach
 gegebenen Glocken-Zeichen wels: gebrenlich / mit der
 Tauffe sobalden verfahren / und nach deren Endigung
 und abgelegten Glück-Wunsch / jeder sich nach Hauße
 begeben / mithin hierinnen / dem anettlichen Evangel-Orten
 eingeführten öblichen Gebrauch nach gegangen / und alle
 Gelegenheit zu ohndthigen Aufgang / der sich all sters
 der bisserigen Erfahrung nach weiter ausgebreitet/
 wenn gleich nur etwas Weniges im Anfang nach gege-
 ben worden / allerdings abgeschnitten werden / außer daß
 einem erberhen auswärtigem Gevatter zu der sonst ge-
 wöhnlichen Abend-Mahlzeit mit zu ziehen bevorbleibet/
 doch ohne alle extension auf andere und Einheimische.
 (6.) Damit überdiß künsttig der bishero eingeriffene
 große Mißbrauch mit denen übermäßigen Gevatter-Ge-
 schencken eingestellt werde; So sollen / wenn vorneh-
 me Leuthe zur Gevatterschaft ersuchet werden / sie nicht
 über einen Gold-Gülden / oder aufs Höchste über einen
 Ducaten werth / bey Leutben von gleicher qualität / die
 Mislern nicht über einen Gold-Gülden oder Reichthl.
 welches endlich auch vermögenden Bürgern und Bauern

zugelassen seyn soll: Die geringsten aber / als Dienst-
 boten/ Tagelöhner und dergl. nicht über 12. Bahren einbin-
 den/ und solches Gebatter. oder Puthen-Geld/ gleich nach
 der Tauffe/ öffentlich in der Kirche der Kindes-Frau/ so das
 Kind trägt/ in einem mit des Gebatters Hand geschrie-
 benen Brieflein gereicht/ auch da ein erbethner Gebat-
 ter/ entweder mit mehrerm Puthen-Geld es andern vor-
 zuthun/ und sich damit sehen zu lassen/ oder unter dem
 nichtigen Vorwand/ daß es seiner eingebildeten Reputa-
 tion zuwider sey/ wenn er vom vorigen alten Gebrauch
 abweiche/ heimlicher Weise ein mehrers einzubinden ver-
 meßentlich sich unterfangen würde/ der soll nach Stans-
 des Unterscheid/ in obberührte expresse Strafe der 8. 5.
 oder 3. Gulden unnachlässig vertheilt/ auch nach Gele-
 genheit härter gestraffet werden. Und sollen hiemit
 (7.) alle und jede bishero üblich gewesene Schenkungen
 aufs Bette/ auch alle Gebatter. und absonderlich als
 so genannte Gräg-Geschencke/ wie auch Christ. Neu-
 Jahrs- und alle andere Gaben an silbern Bechern/ sil-
 bernen Schalen und Bößeln/ Hemdden/ Kleidung/
 Wein/ Weizen/ Hünern/ Eyern/ und dergleichen/ wie die
 Nahmen haben/ oder erdacht werden mögen/ bey vorge-
 dachter Straffe/ womit sowohl der Geber als nehmer
 ohne einige Erlasung belegt werden soll/ hiermit von
 dato an/ gänzlich cassiret/ verboten und aufgehoben
 seyn; Jedoch bleibet darbey einem Puthen unverweh-
 ret/ einem Kind/ so ein armer Waise ist/ oder Noth- lei-
 dende arme Eltern hat/ aus Mitleidender Erbarmung/
 doch daß solches als eine Schuldigkeit nicht angefordert
 werde/

werde / nach seinen freyen guten Willen an Kleydung /
oder sonsten etwas zugeben und zuzuwenden. (8.) Da
mit aber auch sonsten mit solchen albereit geminderten
und moderirten Kosten ein und ander Vermögender von
Geringen und Armen über Gebühr hierinnen nicht be-
schwehret werde; So soll ein jeder darob seyn / daß
wan nicht besondere und bewegende Ursachen und Umb-
stände ein anders veranlassen / er seines Gleichen vom
Stande zur Gevatterschaft ersuche. (9.) Die Pfarrer /
welche die Tauffe zuverrichten haben / sollen von denen
erbetteten Gevattern / der ersten Classe nicht über 6. Pa-
zen / der andern beyden Classen aber nicht über 3. Pazen
oder ein Kopffstück / den Kirchner nicht über ein halbes
(es were dann beyden ein wenigers hergebracht / welchen-
falls es dabey gelassen wird /) die Kindes-Frau oder We-
he-Mutter aber von den Bornehmen nicht mehr als ei-
nen Orths-Gulden vonden Mittlern drey / unvonden Ge-
ringern zwey Pazen zuempfangen haben. So soll auch an
den Orthen / wo die schriftliche Ersuchung zur Gevatter-
schaft bräuchlich ist / denen / so andere zur Gevatterschafft
mündlich ersuchen / kein Trunk vorgesehet / jedoch denje-
nigen / so die Gevatters-Briefe überbringen / nach denen
dreyen Classen drey / zwey / oder ein Pazen / zum Trinck-
geld gegeben werden. Im übrigen soll das also ge-
nannte Hänßeln auf Hochzeiten und Kindtauffen / aus-
sonderbar bewegenden Ursachen / hiemit / bey öftters er-
wehnter Straffe / allerdings abgeschafft seyn / und
sonsten in denen Articulen / darinnen hier nichts verordnet /
die hiesige Kirchen- und andere löbliche Ordnungen
beob-

beobachtet / auch hinführo ordentlich des Sommers
umb drey / Winters, Zeit aber umb zwey Uhr nachmit-
tags das Kind zur Heil. Tauffe in die Kirche bey Ver-
meidung willkührlicher erusten Strafe / getragen werden /
wofern nicht entweder wegen Abwesenheit des Pfarrers /
oder der aus der Frembde gebethenen Gevattern etwas
länger nahewartet werden müste.

IV.

Key Begräbnissen /

soß. (1.) Von denen / so dieselben bestellen weder denen
Gevattern / noch anderen Trauer. Kleider / Flöre oder
Schleyer und dergleichen ausgetheilet werden. (2.)
Wenn ein Tauff. Pathe verstorben / soll ihm aufs Höch-
ste mehr nicht / als ein einziger Kranz auswendig auf
den Sarg / und zwar von vornehmen Gevattern der-
selbe nicht über acht Gr. von denen Mittelern nicht über
sechs Gr. und von denen Geringern nicht über drey Gr.
werth überschicket werden / und ist derselbe weder von
Gold / Silber noch Seiden / sondern in denen Städten
des Sommers von Rosmarin / und andern frischen
oder grünen Blumen-werck / jedes Orts / Des Win-
ters gleicher gestalt von Rosmarin / da solcher umb
ein Billiges zu bekommen / oder von anderen geringen
zubereiteten Blumen : Auf denen Dörffern aber / des
Winters

Winters von Kauten/ des Sommers von Blumen und dergleichen / zu machen. Es sollen auch Krafft dieses hingegen Todten/ Kleider/ Hembder und alles andere/ wie es genennet werden mag/ so man hiebevot benen verstorbenen Tauff, Pather oder Doden zu übersenden gepflogen/ bey oberwehnter Straffe verboten/ und ganz abgeschaffet seyn; (3.) Gleichergestalt soll sich niemand unterfangen/ Trauer, Mahlzeiten anzustellen/ bey mehr, benannter Straffe; Jedoch mag allenfalls derjenige/ so das Begräbnis angeordnet / seine nechste von auswärtigen Orthen erbetene Freunde/ auf ein Christlich Trost, Gespräch/ in aller Stille/ des Abends bey sich behalten/ und ohne allen Überfluß / mit sich speisen lassen.

V.

Die Kleidungen

betreffend/ ist Hochfürstl. Herrschafft ernster Will und Meynung/ daß jederman/ wer der auch sey/ sich in seinen Kleidungen / der Gebühr und Stande gemäß/ bezeige / damit man nicht Ursach habe / deßhalben eine absonderliche scharffe Verordnung ergehen / und diejenigen/ so sich über ihren Stand/ Sie seyen Manns- oder Weibs, Persohnen / mit Kleidern vor andern erheben/ und entweder mit allzukostbarem Zeug oder neu-

en Moden / und Trachten / bey diesen ohne das sorgsamem
 Zeiten / stolzieren / prangen und dadurch andern Uerger
 außgeben wollen / neben den Schneidern / so ihnen solche
 angeben und verfertigen / in empfindliche exemplarische
 Strafe zu ziehen / auch die ihnen zutragen nicht gebüh
 rende Kleider / zu ihrer großen Beschimpfung / abneh
 men / verkauffen / und das daraus gelösete Geld / unter
 die Armen theilen zulassen ; Inmassen die Hochfürstl.
 Herrschafft und dero nachgesetzte Regierung sich vorbe
 hält / zu dem Ende hiernächst der ehehin zu der Hochfürstl.
 Herren Vorfahren Zeiten / Anno 1613. ausgegan
 ner Tracht- und Kleider- Ordnung Revision vorzuneh
 men und zu männiglichs Nachachtung außs neue / wie
 vor deme eine getreue Ritter- und Landschafft darob
 unterthänigst angelanget / durch den Druck publiciren
 zulassen. Und über diese mit reiffem Rath und gutem
 Bedacht / wohlmeinend abgefaste Ordnung / soll stieff /
 fest und unverbrüchlich gehalten werden : Wasen sich
 dann öftters höchstermeldete unsere Hochfürstl. gnädig
 ste Herrschaffen / und dero nachgesetzte Gemeinshaftli
 che Regierung gänzlich versehen / es werden alle Unter
 Obrigkeiten nicht nur selbst solcher Ordnung ihren schul
 digen Gehorsam bezeigen / sondern auch durch Anzei
 ge und Warnung sorgfältig dahin trachten / daß alle
 und jede ihnen anvertraute Untertanen / bey Vermei
 dung obgesetzter Straffe / deme genau nachleben und Ge
 horsam leisten / massen so wohl in der Fürstl. Residenz
 Stadt Coburg / als in andern Städten / Flecken und
 Dörffern / wider die Verbrechere selbst / und die
 ihnen zur Überschreitung dieser Ordnung Vorschub
 thun

thun / oder Rath und Anleitung geben / sie seyen was
 Standes sie wollen / durch den Cent-Beamben oder auch
 durch einen bestellten Fiscal inquisitorie verfahren / ein
 und anderer / so von solchen Verbrechern vermuttlich
 Wissenschaft hat / nach Gelegenheit der Fälle / endlich
 befraget / und vernommen / nach Befindung die verwirk-
 ten Straffen dictiret / eingebracht / und der halbe Theil
 davon zur Fürstl. Cammer geliefert / die andere Helffte
 aber demjenigen der einem straffbaren Casum anzeigen
 wird / dessen Name jedoch verschwiegen werden soll / ge-
 reicht / oder da keine Anzeige geschiehet / sondern das Ver-
 brechen sonst kund wird / in das Waisen-Haus ausge-
 antwortet / und im übrigen / damit sich niemand mit ei-
 niger Unwissenheit zu entschuldigen habe / diese mehr-
 bemelte Verordnung / nach gewöhnlicher Publication
 an die Rath- und Gemeind- Häuser / und wo es sonst ge-
 wöhnlich / öffentlich angeschlagen / auch Jährlich zwey-
 mahl / nehmlich / die beeden Sonntage nach Petri und Mi-
 chaelis / in denen Kirchen / frühe oder nach der Vesper-Pre-
 digt / langsam und deutlich von der Cankel abgelesen
 werden soll. Wornach sich männiglich zu achten / und für
 Schaden und Straffe zu hüten wissen wird. Publicirt Co-
 burg / im Jahr Christi 1708.

L. S.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.



Ma 2899

ULB Halle
001 510 932



3

5/10

Rehnd
V017 (1) m v





Hochfürstl.
Sachsen-Coburgische
Revidirte

Verordnung/

Wie es hinführo in der allhiefigen Fürstl.
Residenz-Stadt Coburg/

Und auf dem Lande in Städten/
Flecken und Dörffern/

Bei Verlöbnißsen/

Hochzeit- und Kindtauffen/

Gewatterschaften/ Begräbnißsen/
Und sonsten gehalten werden soll/

Auf gnädigsten

Special-Befehl/

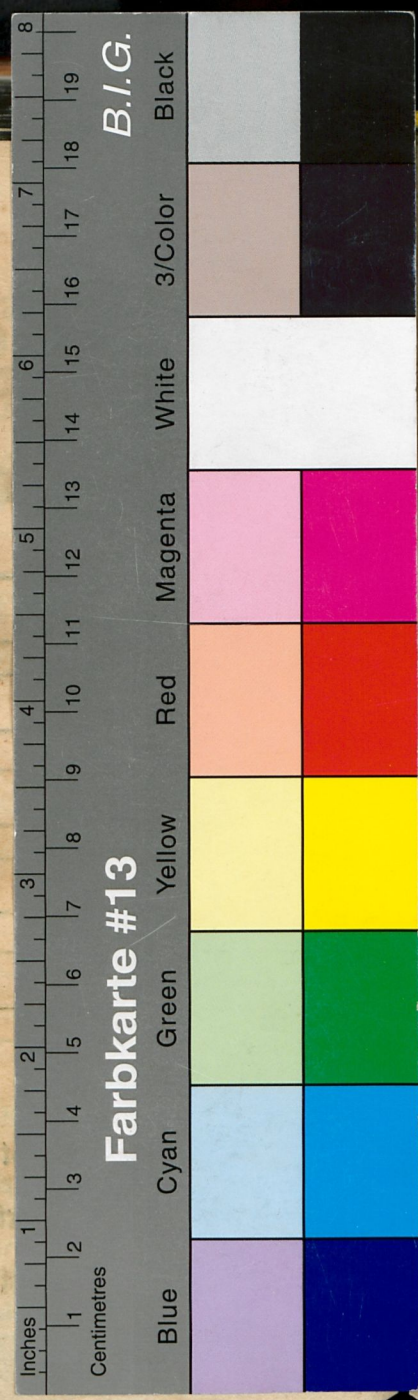
Durch die gesambte Regierung

^{Allda/}
publicirt im Jahr

1708.

E D B U R G /

Drucks Joh. Nic. Mönch / S. S. gesambtschafft. Buchdrucker.



B.I.G.

Farbkarte #13